

Kleine Anfrage

des Abg. Klaus Hoher und Stephen Brauer FDP/DVP

und

Antwort

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Kombinierbarkeit von Maßnahmen des Förderprogramms für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Inwiefern trifft es zu, dass die Maßnahmen des Förderprogramms für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) A1 (Fruchtartendiversifizierung) und D1 (Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel) für konventionell wirtschaftende Betriebe nicht kombinierbar sind?
2. Aus welchen Gründen sind vor diesem Hintergrund für Ökolandbau-Betriebe die Maßnahmen A1 und D2.1/D2.2 bei einer auf 50 Euro je Hektar reduzierten Förderung der Maßnahme A1 miteinander kombinierbar?
3. Aus welchen Gründen stellt dies aus ihrer Sicht keine Diskriminierung konventionell wirtschaftender Betriebe dar?
4. In welchen schriftlichen Informationen stellt sie die Kombinierbarkeit und Nicht-Kombinierbarkeit der einzelnen FAKT-Maßnahmen für konventionelle und Ökolandbetriebe ausführlich dar?

08. 05. 2019

Hoher, Brauer FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 4. Juni 2019 Nr. Z(25)-0141.5/441F beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Inwiefern trifft es zu, dass die Maßnahmen des Förderprogramms für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) A1 (Fruchtartendiversifizierung) und D1 (Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel) für konventionell wirtschaftende Betriebe nicht kombinierbar sind?

Zu 1.:

Nachdem bei der Einführung des Förderprogramms für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) im Jahre 2015 eine Kombination der Maßnahme A1 Fruchtartendiversifizierung weder mit D1 Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel noch mit D2 Ökologischer Landbau vor dem Hintergrund des seinerzeit geringen FAKT-Budgets vorgesehen war, wurde dies im Jahr 2016 über einen Änderungsantrag zum Maßnahmen- und Entwicklungsplan Baden-Württemberg 2014 bis 2020 (MEPL III), in den das FAKT eingebunden ist, durch die EU-Kommission für die Maßnahme D2 geändert.

Seither ist im FAKT eine Kombination von A1 und D2 bei einem von 75 auf 50 Euro je Hektar reduzierten Fördersatz möglich. Eine gleichzeitige Kombination von A1 und D1 ist dagegen nach wie vor ausgeschlossen.

2. Aus welchen Gründen sind vor diesem Hintergrund für Ökolandbau-Betriebe die Maßnahmen A1 und D2.1/D2.2 bei einer auf 50 Euro je Hektar reduzierten Förderung der Maßnahme A1 miteinander kombinierbar?

Zu 2.:

Die derzeitigen Kombinationsmöglichkeiten in FAKT beruhen auf einer Entscheidung aus dem Jahr 2015; damals wurde bewusst die Kombinationsmöglichkeit der Fruchtartendifferenzierung in Verbindung mit der Förderung von Ökolandbau zugelassen, um auch zusätzliche Anreize zur Umstellung auf ökologischen Landbau zu schaffen. Im Anschluss wurde über einen MEPL III-Änderungsantrag bei der EU-Kommission die Kombination von A1 und D2.1/D2.2 bei reduziertem Fördersatz je Hektar für A1 ermöglicht.

3. Aus welchen Gründen stellt dies aus ihrer Sicht keine Diskriminierung konventionell wirtschaftender Betriebe dar?

Zu 3.:

Die Maßnahme D1 wird überwiegend von reinen Grünlandbetrieben beantragt. Von den 2018 beantragten 85.000 ha LF sind lediglich 3.000 ha Ackerflächen. Das bedeutet, dass nur für wenige konventionell wirtschaftende Betriebe überhaupt eine Kombination von A1 und D1 in Frage käme. Um diese Betriebe jedoch nicht schlechter zu stellen als die Ökobetriebe, wird derzeit darauf hingewirkt, dass im Rahmen des FAKT eine Änderung der Regelungen und die erforderliche Genehmigung durch die EU-Kommission erfolgt. Eine Umsetzung für 2019 wird allerdings nicht mehr möglich sein. Die Kombination von A1 und D1 kann den Landwirten frühestens 2020 angeboten werden.

4. In welchen schriftlichen Informationen stellt sie die Kombinierbarkeit und Nichtkombinierbarkeit der einzelnen FAKT-Maßnahmen für konventionelle und Ökolandbaubetriebe ausführlich dar?

Zu 4.:

Die Kombinationsmöglichkeiten zwischen den FAKT-Maßnahmen sind für die Antragsteller zum einen bei der Antragstellung über FIONA elektronisch abrufbar, zum andern werden sie in Papierform in den Erläuterungen zum Gemeinsamen Antrag in einer Übersichtstabelle dargestellt. Sie sind außerdem in der Verwal-

tungsvorschrift zum FAKT sowie in FAKT-Broschüren veröffentlicht worden. Alle vorgenannten Unterlagen stehen den Landwirten im Infodienst für die Landwirtschaft im Internet zur Verfügung bzw. werden teilweise als Informationsmaterial für die Antragstellung in Papierform zugeschickt.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz